

23.05.85

— 1 —

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über
die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Punkt 3 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz beschließen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

" (3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. Bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- und Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- und Ausbildungsstätte ab 1985 mit einem Auswahl-satz von 1 v.H. der Bevölkerung;

./.

2. Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft; Art des Bundesvertriebenen- oder Flüchtlingsausweises ab 1987 mit einem Auswahlatz von 1 v.H. der Bevölkerung;
3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;
4. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung ab 1986 mit einem Ausfallsatz von 0,5 v.H. der Bevölkerung;
5. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen ab 1986 mit einem Auswahlatz von 0,25 v.H. der Bevölkerung."

Begründung:

Im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs sind Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft sowie Vertriebenen- und Flüchtlingsausweis in den Erhebungsmerkmalen gemäß § 5 Abs. 3 im Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht mehr vorgesehen.

Diese Änderung erkennt wichtige Gründe, die für die Beibehaltung dieser Erhebungsmerkmale sprechen.

Ca. 20 bis 25% der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sind durch Kriegs- und Nachkriegsumstände vertrieben worden bzw. geflüchtet. Diese Tatsache gehört zu den Merkmalen dieser Personengruppe und zu ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

Auch 40 Jahre nach Kriegsende ist die Frage nach der Vertriebenen- und

- 3 -

Flüchtlingseigenschaft für die Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik von Interesse. Die empirische Sozialforschung, die nach der Begründung des Gesetzes auch ein wichtiger Grund für die Erhebung im Rahmen des Mikrozensus ist, darf die Daten über Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft nebst den Ausweisen nicht außer acht lassen.

Die Eingliederungsmaßnahmen von Bund und Ländern müssen sich konkret an dem Eingliederungsstand sowohl der Vertriebenen und Flüchtlinge als auch der Aussiedler orientieren. Auch dazu sind statistische Unterlagen unabdingbar.

Es gibt keine weitere Statistik über Vertriebene und Flüchtlinge. In anderen Gesetzen ist dieses Merkmal unter Hinweis auf den bisherigen Inhalt im Gesetz über den Mikrozensus gestrichen worden. Blicke es bei der beanstandeten Streichung der Erhebungsmerkmale, so würde über diese Eigenschaften überhaupt keine Statistik mehr geführt.